

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Luftreinhalteplanes Rostock

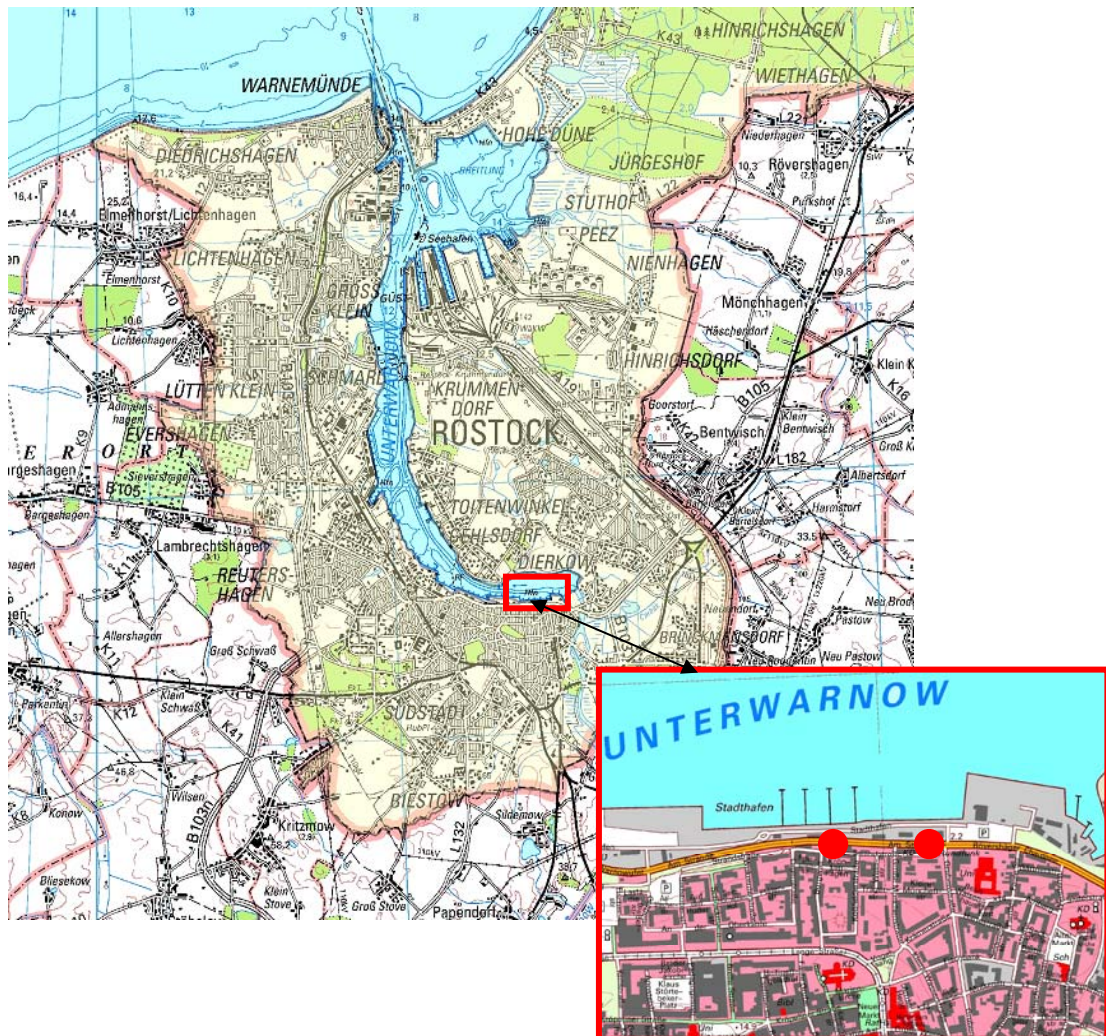
Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als zuständige Behörde hat im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock den Luftreinhalteplan für die Hansestadt beschlossen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40 und 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV).

Eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung besteht nicht.

Übersicht über das Plangebiet und über die wesentlichen Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Hansestadt Rostock



Luftqualität im Plangebiet

Die Bewertung der Luftqualität im Untersuchungsgebiet ergab überwiegend gute bis sehr gute Ergebnisse. Nur an zwei kurzen Streckenabschnitten der Straße Am Strande (kleines Bild) wurden im Jahr 2006 Schadstoffbelastungen über den zulässigen Grenzwerten für Stickstoffdioxid und Feinstaub ermittelt. Für die beiden Belastungsschwerpunkte wird eine Überschreitung des zulässigen Grenzwertes für Stickstoffdioxid auch im Jahr 2010 prognostiziert. Insoweit sind im Rahmen der Erstellung des Luftreinhalteplanes geeignete Maßnahmen insbesondere zur Minimierung der Stickstoffdioxidbelastung zu ergreifen.

Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen bis 2010

- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 22 von 60 auf 50 km/h (M1)
- Änderung der Lichtsignalanlagen-Koodinierung (LSA) auf Tempo 50 km/h (M2)
- Optimierung der LSA-Phasenabläufe (M3)
- Intensivierung der Geschwindigkeitsüberwachung durch mobile Messungen und Einsatz fester Überwachungsanlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der max. zulässigen Fahrgeschwindigkeit (M4)
- Optimierung von Kfz-Führungskonzepten (M5)
- Steigerung der Attraktivität des Warnowtunnels (M6)
- Öffentlichkeitsarbeit zum Luftreinhalteplan (Faltblatt (M9), Verkehrshinweise durch Beschilderung (M10))

Erläuterung:

Als wesentliche Ursache für die hohen Stickstoffdioxidkonzentrationen wurde der lokale Kfz-Verkehr identifiziert. Daher wird eine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu einer Reduzierung der Kraftfahrzeugemissionen und somit zu geringeren NO₂-Konzentrationen an den beiden Belastungsschwerpunkten führen. Die beiden Maßnahmen M2 und M3 dienen der Verkehrsverstetigung (Grüne Welle) bei Tempo 50 km/h ergänzen somit die angestrebte Senkung der Schadstoffbelastung. Die Intensivierung der Geschwindigkeitsüberwachung soll sicherstellen, dass die angestrebte maximal zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h auf der L22 auch eingehalten wird. Die Maßnahmen M5 und M6 dienen einer zusätzlichen Entlastung der L22 im innerstädtischen Bereich.

Mittelfristig umzusetzende Maßnahmen bis 2013

- Ausbau des dynamischen Verkehrsmanagementsystems (M7)
- Schaffung integrierter Fußgängeranforderungsampeln bzw. Bau von Fußgängerbrücken im Bereich des Stadthafens (M8)

Erläuterung:

Mit dem Ausbau eines dynamischen Verkehrsmanagementsystems wird eine verbesserte Steuerung der Verkehrsflüsse auf den Hauptstraßen im Stadtgebiet

angestrebt. Die Steuerung erfolgt durch einen Verkehrsrechner, der aus der Verknüpfung aktueller Verkehrsdaten und Immissionsmesswerten den strategisch günstigsten Verkehrsfluss ermittelt und dementsprechend die Schaltung der Lichtsignalanlagen (LSA) reguliert. Querungsmöglichkeiten für Fußgänger sollen entweder in Form von LSA in die Steuerung aller LSA eingebunden sein oder in Form von Fußgängerbrücken gegeben sein.

Optionale Maßnahmen

Die im Luftreinhalteplan aufgeführten optionalen Maßnahmen finden nur dann Anwendung, wenn das angestrebte Minderungsziel mit den oben genannten Maßnahmen nicht erreicht wird. Die optionalen Maßnahmen müssen vor der Umsetzung auf Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Diese Prüfung kann frühestens 2013 erfolgen.

Der Luftreinhalteplan Rostock liegt gemäß § 47 Abs. 5 sowie 5a BImSchG

in der Zeit vom 19. November bis 02. Dezember 2008 im

**Haus des Bauwesens
Holbeinplatz 14, Foyer der 6. Etage
18069 Rostock**

zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Darüber hinaus kann der Planentwurf in der o. g. Zeit auch auf den Internetseiten des

Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern:
www.wm.mv-regierung.de

und des

Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern:
www.lung.mv-regierung.de
eingesehen werden.

Dr. Arnold Fuchs
Abteilungsleiter 5
Energie, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft